

# 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 der Stadt Ratzeburg

„nördlich Langenbrücker Straße, östlich Brauerstraße/Domstraße“ für das Gebiet der ehemaligen Neuapostolischen Kirche, Brauerstraße 12  
§1 Abs. 7 BauGB

ANLAGE 1 zum Beschluss:

## Vorbemerkung

### **I. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Mit Schreiben vom 26.11.2013 wurden folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 (2) BauGB zum Planentwurf und der Begründung beteiligt und über die öffentlichen Auslegung informiert.

- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Landesplanungsbehörde)
- Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
- Abfallwirtschaft Südholstein GmbH
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH
- T-Com Technikniederlassung Heide
- Handwerkskammer Lübeck
- Industrie- und Handelskammer zu Lübeck
- Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH, Ratzeburg
- Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Schwarzenbeck
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Referat für Städtebau und Ortsplanung

### **Keine Äußerung innerhalb der gesetzten Frist (06.01.2014)**

Im Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 der Stadt Ratzeburg keine Stellungnahmen eingegangen von:

- Abfallwirtschaft Südholstein GmbH

- Handwerkskammer Lübeck
- Industrie- und Handelskammer zu Lübeck

### **Keine Anregungen und Hinweise**

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher äußerten sich einverstanden mit der Planung bzw. nahmen die Planung ohne Anregung und Hinweise zur Kenntnis, so dass davon ausgegangen werden kann, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der jeweiligen Institution nicht berührt werden:

- Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg
- Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH, Ratzeburg
- Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Schwarzenbeck
- Deutsche Telekom Technik GmbH

### **II. Beteiligung der Öffentlichkeit**

In der Zeit vom 03.12.2013 bis 06.01.2014 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 der Stadt Ratzeburg sind keine Stellungnahmen eingegangen.

**ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG**

BAUM BEIMS GBR

Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing. Irina Säwert

Bearbeitungsstand: 04.02.2014

# 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 der Stadt Ratzeburg

„nördlich Langenbrücker Straße, östlich Brauerstraße/Domstraße“ für das Gebiet der ehemaligen Neuapostolischen Kirche, Brauerstraße 12  
§1 Abs. 7 BauGB

## Abwägungsempfehlungen zu den Verfahrensschritten nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Lfd. Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.	<p><b>Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, 10.12.2013</b></p> <p>Mit der vorliegenden Stellungnahme wird bestätigt, dass gegen die o.g. Bauleitplanung der Stadt Ratzeburg keine Bedenken bestehen. Insbesondere Ziele der Raumordnung stehen den Planungsabsichten und den Planinhalten nicht entgegen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 der Stadt Ratzeburg keine Bedenken bestehen. Ziele der Raumordnung stehen der Planung nicht entgegen.</p>
2.	<p>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 09.01.2014</p> <p>Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 59 befindet sich im mittelalterlichen Stadtbereich der Stadt Ratzeburg. Generell ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes durchführbar, es ist aber davon auszugehen, dass sich hier im Boden noch erhaltene archäologische Denkmale befinden, die durch die Maßnahme betroffen sein können. Entsprechend ist gem. §8 DSchG das archäologische Landesamt bei allen Eingriffen in den Boden frühzeitig informieren, damit wir prüfen können, ob archäologische Belange berührt werden und ggf. archäologische Maßnahmen gem. §8 DSchG erfolgen müssen. Dieses gilt auch für Abrissmaßnahmen, wenn sie Kellerräume betreffen und das Verlegen von Leitungen.</p> <p>Bei archäologischen Untersuchungen handelt sich um kostenpflichtige Maßnahmen und die für die Prospektion und ggf. Bergung und Dokumentation von archäologischen Denkmälern notwendigen Kosten sind gemäß §8 (1) des Gesetzes zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes vom 12. Januar 2012 (DSchG) vom Träger des Vorhabens zu übernehmen. Nach §8 (2) DSchG sind Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 bei der Oberen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Es ist aber immer dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv</p>	<p>Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein regt an, dass der Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 59 sich im mittelalterlichen Stadtbereich der Stadt Ratzeburg befindet. Der Anregung des Denkmalschutzes in Bezug auf das mögliche Vorhandensein der archäologischen Denkmale im Änderungsbereich ausdrücklich auf die §8 DSchG SH hinzuweisen wird gefolgt. Es wird klargestellt, wie bei der Entdeckung von archäologischen Befunden und Funden im Plangebiet zu verfahren ist.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis mit der Maßgabe genommen, dass folgender Hinweis in den Bebauungsplan und in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen werden soll:</p> <p>„Denkmal- und Bodendenkmalschutz: Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 59 befindet sich im mittelalterlichen Stadtbereich der Stadt Ratzeburg. Entsprechend ist gem. §8 DSchG das archäologische Landesamt Schleswig-Holstein bei allen Eingriffen in den Boden frühzeitig informieren. Dieses gilt auch für Abrissmaßnahmen, wenn sie</p>

# 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 der Stadt Ratzeburg

„nördlich Langenbrücker Straße, östlich Brauerstraße/Domstraße“ für das Gebiet der ehemaligen Neuapostolischen Kirche, Brauerstraße 12

§1 Abs. 7 BauGB

Lfd. Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>sein können und die Anzeige möglichst frühzeitig erfolgen sollte, damit keine Verzögerungen im Planungs- oder Bauablauf entstehen können.</p> <p>Der Bauträger ist frühzeitig über die Erfordernis einer weiteren Beteiligung des Archäologischen Landesamtes mit detaillierten Plänen zu informieren.</p>	<p>Kellerräume betreffen und das Verlegen von Leitungen,,</p>
3.	<p><b>Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, 29.11.2013</b></p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen des Unternehmens, deren Lage aus den beiliegenden Bestandsplänen ersichtlich ist.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p>	<p>Der Versorgungsträger „Kabel Deutschland“ weist auf das mögliche Vorhandensein von Telekommunikationsanlagen im Plangebiet hin. Der Stellungnahme war ein Plan, in dem die Lage der Leitungen eingezeichnet ist, beigefügt. Die Stadt hat die vorgelegten Unterlagen geprüft und festgestellt, dass die Leitungen, soweit es sich nicht um Hausanschlüsse handelt, im öffentlichen Straßenraum verlaufen. Deshalb werden keine Umlegungen erforderlich sein.</p> <p>Der Hinweis betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und ist im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung zu beachten. Der Hinweis wird an den Grundstückseigentümer zur Beachtung weitergeleitet. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird eine Abstimmung mit dem Versorger durchgeführt.</p>